

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1974

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	31. 7. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte	768
216	31. 7. 1974	Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubs- gesetz)	768
223	31. 7. 1974	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes	769
223	31. 7. 1974	Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiter- bildungsgesetz – 1. WbG)	769
611	31. 7. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze.	773

2035

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Verlängerung
der Amtszeit der Personalräte**

Vom 31. Juli 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 1 des Gesetzes über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte vom 19. Juni 1973 (GV. NW. S. 358) werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte „30. November 1974“ durch die Worte „30. Juni 1975“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Weyer

– GV. NW. 1974 S. 768.

der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 3

(1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen, es sei denn, daß im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4

Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu zwölf Arbeits-tagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 5

(1) Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, welches er bei Fortsetzung der Beschäftigung ohne Inanspruchnahme des Sonderurlaubs üblicherweise erzielen würde.

(2) Dem Arbeitgeber wird auf Antrag das für die Zeit des Sonderurlaubs gezahlte Arbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagten Mittel durch das Land Nordrhein-Westfalen erstattet.

(3) Sofern der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung für den gewährten Sonderurlaub anderweitig geltend machen kann, geht dieser dem Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts vor.

§ 6

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet.

§ 7

(1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträgen, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 9

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags

1. die Anforderungen, die an die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe sowie deren Nachweis zu stellen sind,

216

**Gesetz
zur Gewährung von Sonderurlaub
für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe
(Sonderurlaubsgesetz)**

Vom 31. Juli 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen, internationalen Begegnungen und Begegnungen mit Jugendlichen aus oder in der Deutschen Demokratischen Republik sowie Berlinfahrten und Berlinseminaren ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung,
3. für sonstige Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche als Gruppe vorübergehend betreut werden.

(2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dienen oder auf sie vorbereiten.

§ 2

(1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in

2. das Verfahren über die Erstattung des für die Zeit des Sonderurlaubs vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelts durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Weyer

Für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
der Finanzminister

Wertz

– GV. NW. 1974 S. 768.

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulfinanzgesetzes
und des Schulverwaltungsgesetzes**

Vom 31. Juli 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulfinanzgesetz (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), geändert durch Gesetz vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 492) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 6a erhält folgende Fassung:

„Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Weyer

Der Finanzminister
zugleich für den Kultusminister

Wertz

– GV. NW. 1974 S. 769.

223

**Erstes Gesetz
zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Weiterbildungsgesetz – 1. WbG)**

Vom 31. Juli 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Recht auf Weiterbildung

(1) Jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben.

(2) Soweit Kenntnisse und Qualifikationen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung erworben werden sollen, haben Einrichtungen der Weiterbildung die Aufgabe, ein entsprechendes Angebot an Bildungsgängen nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereitzustellen.

(3) Einrichtungen der Weiterbildung erfüllen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungseinrichtungen.

§ 2

Gesamtbereich der Weiterbildung

(1) Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in staatlicher oder in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmer geplant und durchgeführt werden. Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.

(3) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder überwiegend der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen.

(4) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich. Bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 3

Aufgaben der Weiterbildung

(1) Das von den Einrichtungen der Weiterbildung zu erstellende Angebot an Lehrveranstaltungen kann folgende gleichwertige, aufeinanderbezogene Sachbereiche umfassen:

1. Bereich der nichtberuflichen, abschlußbezogenen Bildung,
2. Bereich der beruflichen Bildung,
3. Bereich der wissenschaftlichen Bildung,
4. Bereich der politischen Bildung,
5. Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung,
6. Bereich der Eltern- und Familienbildung,

7. Bereich der personenbezogenen Bildung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sachbereiche sind nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.

§ 4

Sicherung der Weiterbildung

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung soll durch Einrichtungen des Landes, der Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden sowie anderer Träger gewährleistet werden.

(2) Das Land kann bei Bedarf Einrichtungen der Weiterbildung mit überregionaler Bedeutung errichten und unterhalten. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, denen ein Internat angegliedert ist.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den Mitarbeitern und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen. Hierzu kann der Kultusminister eine Mustersatzung erlassen.

§ 5

Zusammenarbeit

Schulen und Hochschulen sowie Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Schulen des Zweiten Bildungswegs arbeiten mit den Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.

§ 6

Prüfungen

(1) Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereiteten Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministers.

(2) Der zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusssertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.

II. Abschnitt

Aufgaben des Landes

§ 7

Förderung der Weiterbildung

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet.

§ 8

Landesinstitut für Weiterbildung

(1) Das Land errichtet und unterhält ein Landesinstitut für Weiterbildung.

(2) Das Landesinstitut für Weiterbildung hat die Aufgabe, die Arbeit der Einrichtungen der Weiterbildung zu unterstützen.

(3) Das Landesinstitut für Weiterbildung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Fachliche Förderung der Erarbeitung von Lehrplänen für die Weiterbildung,
2. fachliche Förderung und wissenschaftliche Begleitung von Modellversuchen in den Bereichen der Weiterbildung,

3. Dokumentation der pädagogischen und organisatorischen Entwicklung in allen Bereichen der Weiterbildung,

4. Fortbildung von Mitarbeitern an Einrichtungen der Weiterbildung,

5. fachliche Förderung der Herstellung von Unterrichtsmedien für die Weiterbildung,

6. fachliche Förderung des Unterrichts im Medienverbund in der Weiterbildung.

(4) Zur Wahrnehmung seiner in Absatz 3 genannten Aufgaben arbeitet das Landesinstitut für Weiterbildung insbesondere mit den Einrichtungen der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen, mit dem Landesverband der Volkshochschulen und den anderen Landesorganisationen der Weiterbildung, mit den Schulen des Zweiten Bildungswegs, mit den Hochschulen des Landes, dem Zentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren in Paderborn, dem Deutschen Institut für Fernstudien, der Zentralstelle für Fernunterricht, dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, der Pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes und den Rundfunk- und Fernsehanstalten zusammen.

(5) Einrichtungen der Weiterbildung entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Weiterbildung typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen, die den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusssertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.

§ 9

Rahmenrichtlinien für die Entwicklungsplanung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags bedarf, Rahmenrichtlinien für die Aufstellung kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne zu erlassen.

(2) Die Rahmenrichtlinien müssen insbesondere Regelungen treffen zur Abstimmung der kommunalen Weiterbildungsentwicklungsplanung mit

1. der Schulentwicklungsplanung,
2. dem Ausbau der anderen kommunalen Kultureinrichtungen,
3. der Ausbau- und Strukturplanung der am Ort befindlichen Hochschuleinrichtungen,
4. den Planungen der Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft,
5. der kommunalen Förderungsplanung der Jugendhilfe.

§ 10

Ausbildung

An Hochschulen werden die Voraussetzungen für Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Organisation und Didaktik der Weiterbildung geschaffen.

III. Abschnitt

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 11

Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden ab 40 000 Einwohner sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten.

(2) Kreisangehörige Gemeinden ab 40 000 Einwohner können diese Aufgabe auf den Kreis übertragen.

(3) Für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden unter 40 000 Einwohnern ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, sofern und soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen mindestens 40 000 Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(4) Kreisangehörige Gemeinden bis zu 40 000 Einwohnern können durch den Regierungspräsidenten zur Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung mit dem Ziel verpflichtet werden, diese Aufgaben gemeinsam mit Gemeinden durchzuführen, die hierzu nach Absatz 1 und 3 verpflichtet sind.

(5) Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden heißen Volkshochschulen.

§ 12

Entwicklungsplanung

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, im Benehmen mit den in ihrem Bereich tätigen anderen Trägern von Einrichtungen der Weiterbildung und den am Ort befindlichen Hochschulen Weiterbildungsentwicklungspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Soweit kreisangehörige Gemeinden Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 11 errichten und unterhalten, hat der Kreis den Weiterbildungsentwicklungsplan im Einvernehmen mit ihnen aufzustellen und fortzuschreiben.

(2) Die Weiterbildungsentwicklungspläne müssen Angaben über die erforderliche Personalausstattung, den Raumbedarf sowie die notwendigen Investitions-, Sach- und Folgekosten enthalten.

(3) Durch die Weiterbildungsentwicklungspläne ist in Abstimmung mit der Schulentwicklungsplanung die Mitbenutzung von Schulen, Schulzentren und anderen Kultureinrichtungen der betroffenen kommunalen Träger sicherzustellen.

(4) Die Weiterbildungsentwicklungspläne sind dem Regierungspräsidenten zur Prüfung vorzulegen.

§ 13

Grundversorgung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung führen Lehrveranstaltungen zu den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 genannten Sachbereichen durch.

(2) Die Mindestzahl der jährlich durchzuführenden Unterrichtsstunden (Mindestangebot) beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 11 wahrnehmen, ab 40 000 Einwohner 7 200 Unterrichtsstunden.

(3) Das Mindestangebot erhöht sich ab 80 000 Einwohner je angefangene 40 000 Einwohner um 2400 Unterrichtsstunden.

(4) Der zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung, welche Mindestanforderungen an eine Unterrichtsstunde, insbesondere im Hinblick auf Dauer und Teilnehmerzahl, zu stellen sind und in welchem Umfang ganz- oder mehrtägige Lehrveranstaltungen als Unterrichtsstunden zählen.

§ 14

Personalstruktur

(1) Zur personellen Grundausstattung von Einrichtungen der Weiterbildung können gehören:

1. pädagogische Mitarbeiter für Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen,
2. Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst,
3. sonstige Mitarbeiter.

(2) Sie sind Bedienstete des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

(3) Einrichtungen der Weiterbildung werden von einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.

(4) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann auch entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich für die Einrichtung der Weiterbildung tätig sind.

§ 15

Sach- und Raumausstattung

(1) Der Träger einer Einrichtung der Weiterbildung ist verpflichtet, die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Träger den von ihnen unterhaltenen Einrichtungen der Weiterbildung entsprechend ausgestattete Unterrichts- und Fachräume sowie die erforderlichen Verwaltungsräume zur Verfügung.

(3) Andere Einrichtungen sind gemäß § 12 Abs. 3 mitzubenutzen.

§ 16

Zusammenarbeit

Die Träger treffen eine Regelung über die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung, den kommunalen Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten sowie den kommunalen Büchereien und Bibliotheken und den anderen kommunalen Kultureinrichtungen.

§ 17

Satzung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft sind Einrichtungen im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung oder des § 16 der Kreisordnung. Kommunale Träger sind verpflichtet, für die jeweils von ihnen unterhaltenen Einrichtungen der Weiterbildung eine Satzung zu erlassen.

(2) Die Satzung regelt insbesondere Stellung und Aufgabenbereich des Leiters und der Mitarbeiter der Einrichtung der Weiterbildung.

(3) In der Satzung sind Art und Umfang der Mitwirkungsrechte festzulegen, die den Mitarbeitern und den Teilnehmern an Lehrveranstaltungen einzuräumen sind.

(4) Vor Verabschiedung einer Satzung oder deren Änderung ist die Stellungnahme der betroffenen Einrichtungen einzuholen und angemessen zu berücksichtigen.

§ 18

Gliederung

Einrichtungen der Weiterbildung sind nach Fachbereichen zu gliedern. Die Einrichtungen der Weiterbildung können Zweigstellen haben.

§ 19

Förderung der Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft

Die Vorlage und Fortschreibung eines Weiterbildungsentwicklungsplans entsprechend den Rahmenrichtlinien ist Voraussetzung für die finanzielle Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 20

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die Personalkosten für die im Rahmen des Mindestangebots besetzten Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter, soweit je Stelle 2400 Unterrichtsstunden im Jahr durchgeführt werden; für die erste besetzte Stelle werden diese Personalkosten bereits erstattet, wenn 2400 Unterrichtsstunden im Jahr geplant werden. Die Kostenerstattung erfolgt nach einem Durchschnittsbetrag, der jährlich im Haushaltsplan festgesetzt wird.

(2) Personalkosten im Sinne dieser Vorschrift sind Aufwendungen für Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne, Weihnachtsgeldern, Beiträge und Umlagen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie bei einem Träger, der einer Versorgungskasse angehört, die Umlage nach Maßgabe der Satzung der Versorgungskasse.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nur, wenn der hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt wird.

(4) Das Land gewährt für jede im Rahmen des Mindestangebots durchgeführte Unterrichtsstunde eine Zuweisung in Höhe eines Durchschnittsbetrages, der jährlich im Haushaltsplan festgesetzt wird. Die Höhe des Durchschnittsbetrages wird ermittelt aus der durchschnittlichen Stundenvergütung für einen nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter.

schen Mitarbeiter, zuzüglich eines Zuschlages von 50 vom Hundert für Kosten für Verwaltungspersonal.

(5) Lehrveranstaltungen, die nach bundesrechtlichen Regelungen mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, dürfen auf die Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident.

§ 21

Sachkosten

Die Sachkosten übernimmt der jeweilige Träger.

IV. Abschnitt

Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

§ 22

Allgemeines

(1) Bildungsstätten anderer Träger wie der Kirchen und freien Vereinigungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 24 als Einrichtungen der Weiterbildung gefördert.

(2) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen kann die in § 3 Abs. 1 genannten Sachbereiche umfassen.

§ 23

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch den zuständigen Minister.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muß nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.
2. Sie muß ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 600 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Abweichend von Satz 1 muß eine Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb (z. B. Heimvolkshochschule) 1500 Teilnehmertage im Jahr durchführen.
3. Sie muß ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
6. Der Träger muß sich verpflichten, dem zuständigen Minister auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
7. Der Träger muß sich verpflichten, die Kapazitätsplanung im Benehmen mit betroffenen kommunalen Trägern aufzustellen.
8. Der Träger muß zur Kontrolle seines Finanzgebarens in bezug auf die Bildungsstätte durch den zuständigen Minister bereit sein.
9. Der Träger muß die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bieten.
10. Die Bildungsstätte muß eine Satzung entsprechend § 17 haben.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 24

Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Für jeweils 2400 durchgeführte Unterrichtsstunden im Jahr erstattet das Land dem Träger 60 vom Hundert der Personalkosten für einen hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter. Bei Einrichtungen der Weiterbildung mit

Internatsbetrieb sowie bei Durchführung von Internatsveranstaltungen erfolgt die Erstattung gemäß Satz 1 auf der Grundlage von 1500 durchgeführten Teilnehmertagen im Jahr. Die Kostenerstattung erfolgt nach einem Durchschnittsbetrag, der jährlich im Haushaltsplan festgesetzt wird.

(3) Die Erstattung der Personalkosten gemäß Absatz 2 Satz 1 für einen ersten hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter erfolgt für die Dauer von höchstens zwei Jahren bereits dann, wenn die Durchführung von 2400 Unterrichtsstunden im Jahr geplant wird.

(4) Das Land gewährt für jede durchgeführte Unterrichtsstunde einen Zuschuß in Höhe von 60 vom Hundert des gemäß § 20 Abs. 4 festgesetzten Durchschnittsbetrages. Bei Einrichtungen mit Internatsbetrieb sowie bei Durchführung von Internatsveranstaltungen gewährt das Land einen Zuschuß zu den Kosten je Teilnehmertag in Höhe von 90 vom Hundert des gemäß Absatz 2 Satz 3 festgesetzten Durchschnittsbetrages, geteilt durch 1500.

(5) § 20 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(6) Lehrveranstaltungen, die nach bundesrechtlichen Regelungen mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, dürfen auf die Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident.

(7) § 13 Abs. 4 findet Anwendung. Der zuständige Minister regelt weiterhin durch Rechtsverordnung, welche Mindestanforderungen an Teilnehmertage, insbesondere hinsichtlich der Dauer, zu stellen sind.

V. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 25

Investitionskosten

(1) Die Mittel des Schulbauprogramms im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz werden auch für Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

§ 26

Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb

Für Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb in kommunaler und anderer Trägerschaft (z. B. Heimvolkshochschulen) sowie für die Durchführung von Internatsveranstaltungen gewährt das Land Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach Maßgabe eines jährlich im Landeshaushalt festzusetzenden Durchschnittsbetrages.

§ 27

Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen

Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der entsprechenden außerschulischen Jugendbildung, der politischen Bildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt.

§ 28

Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Zuschüsse werden auf Antrag des Trägers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt. Der Antrag ist jeweils bis zum 1. April für das abgelaufene Haushaltsjahr zu stellen. T.

(2) Der Zuschuß wird vom Regierungspräsidenten festgesetzt, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gesetzlich begründet ist. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuß in vierteljährlichen Teilbeträgen gewährt.

(3) Dem Zuschußantrag sind beizufügen:

1. Die Jahresrechnung,

2. die Angaben über die durchgeführten Lehrveranstaltungen, aufgegliedert nach den Sachbereichen gemäß § 3 Abs. 1 sowie die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage und deren Anteil an der Gesamtzahl der durchgeführten Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage,

3. eine Aufstellung über das eingesetzte Personal, seine Ausbildung und Tätigkeit sowie die gezahlten Bezüge.

(4) Dem Antrag auf Abschlagszahlung sind beizufügen:

1. Der Wirtschaftsplan bzw. Auszug aus dem Haushaltsplan,
2. der Lehrplan mit den Angaben entsprechend Absatz 3 Nr. 2,
3. der Stellenplan und die Besoldungs- und Vergütungsübersicht.

(5) Der Träger und der Leiter der Einrichtung der Weiterbildung sind verpflichtet, dem Regierungspräsidenten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gesetzlich begründet ist, jederzeit Einblick in den Betrieb der Einrichtung der Weiterbildung zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung des Zuschusses erforderlich ist.

(6) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Förderungsvoraussetzungen und des Förderungsverfahrens.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Änderung der Hochschulgesetze

(1) § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie bereiten dabei auf Berufe vor und fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie nehmen Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung wahr und arbeiten dabei mit den in der Region befindlichen Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.“

(2) § 1 Abs. 2 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamthochschulen nehmen Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung wahr und arbeiten dabei mit den in der Region befindlichen Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.“

(3) In § 2 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird Satz 2 wie folgt geändert und in dieser Fassung zu Satz 3:

„Sie nehmen in diesem Rahmen Aufgaben der Weiterbildung wahr und arbeiten dabei mit den in der Region befindlichen Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.“

§ 30

Fortgeltung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen

(1) Soweit Gemeinden, die Einrichtungen der Weiterbildung unterhalten, weniger als 40 000 Einwohner haben, wird während einer Übergangsfrist von höchstens drei Jahren die Bezuschussung der Einrichtung der Weiterbildung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) fortgesetzt.

(2) Bis zur Anerkennung einer Einrichtung der Weiterbildung in anderer Trägerschaft durch den zuständigen Minister erfolgt die Bezuschussung der Einrichtung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen.

(3) Für die Antragstellung gemäß Absatz 2 ist den betroffenen Einrichtungen bzw. ihren Trägern eine Übergangsfrist von drei Jahren einzuräumen.

§ 31

Inkrafttreten – Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 19 am 1. Januar 1975 in Kraft; § 19 tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) außer Kraft, soweit nicht in § 30 etwas anderes bestimmt ist.

Düsseldorf, den 31. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Weyer

Der Finanzminister,
zugleich für den Kultusminister,
den Minister für Bundesangelegenheiten,
den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Wertz

Der Justizminister

Posser

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Riemer

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Deneke

– GV. NW. 1974 S. 769.

611

Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze

Vom 31. Juli 1974

Auf Grund des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gewerbesteuerreformgesetzes (VStRG) vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze nach § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gewerbesteuerreformgesetzes sind die Regierungspräsidenten.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Weyer

– GV. NW. 1974 S. 773.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.